



## Gemeinde Schwendau

Johann-Sponring-Straße 80  
A-6283 Schwendau

Tel.: +43 (0)5282 22600  
Fax: +43(0) 512 219 921 7552  
gemeinde@hippach-schwendau.at  
hippach-schwendau.at

UID: ATU58481128

Zl.: 22/2024

# Sitzungsprotokoll der 22. Gemeinderatssitzung

am Donnerstag, 18. April 2024 im Sitzungsaal im Haus der Gemeinden

**Beginn:** 19:30 Uhr

**Ende:** 21.00 Uhr

**Vorsitz:** Bgm. Franz Hauser

**Gemeinderät:innen:** Vize-Bgm. Andreas Schneeberger  
Schiestl Gerhard  
Wechselberger Gerold  
Emberger Johannes  
Kreidl Anna  
Spitaler Hansjörg  
Hanser David  
Schneeberger Hansjörg  
Rahm Georg  
Rauch Johannes  
Geisler Johannes  
Ersatz-GR RahmMartin für Wechselberger Christof

**Entsch. Abwesend:** Wechselberger Christof

**Außerdem waren 3 Zuhörende anwesend.**

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 13 Mitglieder, anwesend hiervon sind 13, die Sitzung ist daher beschlussfähig.

**WENN EINZELNE GEMEINDERATSMITGLIEDER MIT WORTMELDUNGEN IM PROTOKOLL ERWÄHNT WERDEN, WURDE DIES AUSDRÜCKLICH WÄHREND DER SITZUNG VOM JEWEILIGEN MITGLIED VERLANGT. ENTHALTUNGEN GELTEN ALS NEIN-STIMME.**

# Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss Erhöhung Mietzins- u. Annuitätenbeihilfe
3. Subventionsansuchen Nachwuchsbereich SK Hippach
4. Beschluss Grundteilung öffentliches Gut 1227/2 Wohnbau Schultz
5. Zustimmung Rechtseinräumung Vorkaufsrecht Antonia & Johannes Göttler
6. Antrag Fristverlängerung Raumordnungskonzept
7. Flächenwidmungsplananpassungen – Widmungsarrondierungen
8. Rückwidmung nicht bebauter Sonderflächen
9. Schreiben Sporer Franz - Waldeggweg
10. Information Bürgermeister
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

## Sitzungsverlauf und Beschlüsse

### **Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Hauser begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **Punkt 2) Beschluss Erhöhung Mietzins- u. Annuitätenbeihilfe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau genehmigt die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen gemäß der Richtlinie des Landes Tirol vom 30.05.2023, Zl. WBF-87/32-2023 und erhöht mit Wirksamkeit 01.05.2024 von bisher € 3,50 auf nunmehr € 5,-.

**Beschluss: einstimmig**

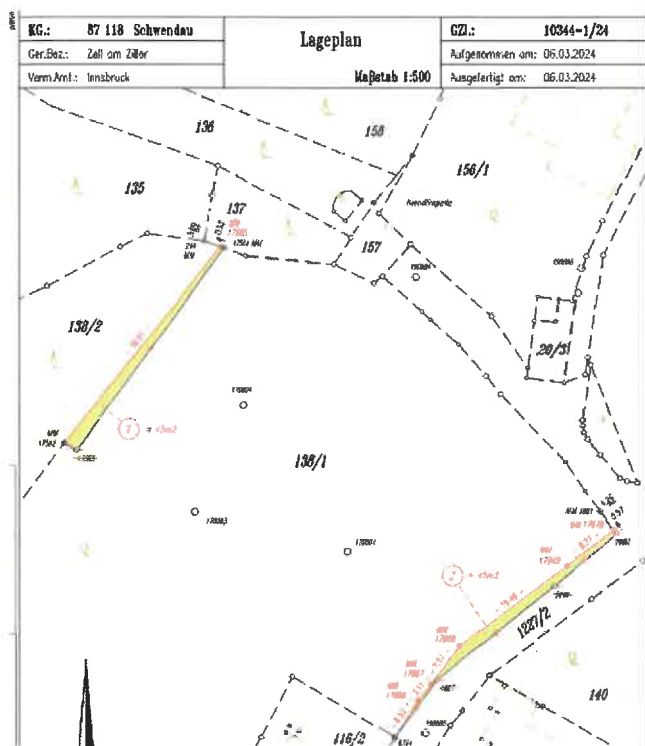
### **Punkt 3) Subventionsansuchen Nachwuchsbereich SK Hippach**

Der SK Hippach hat aufgrund diverser Projekte im Nachwuchsbereich um finanzielle Unterstützung angesucht. Neben der Veranstaltung des Real Madrid Nachwuchscamps mit ca. 150 Teilnehmenden, des „Beweg dich Schlau“-Bewerbes von Servus TV, der Teilnahme am „Gothia Cup“ in Schweden (größtes Nachwuchsturnier der Welt mit ca. 1700 Mannschaften) auch die Teilnahme am „Austria Cup Mini-EM“ in Wels (Europas größte Nachwuchs-Turnierserie). Die Gesamtkosten sind im vierstelligen Bereich.

**Der SK Hippach bittet die drei Standortgemeinden und den TVB Mayrhofen-Hippach um eine außerordentliche Subvention von je € 800,--. Der Gemeinderat von Schwendau beschließt ENSTIMMIG diese Sondersubvention in der Höhe von € 800,- zu gewähren.**

#### **Punkt 4) Beschluss Grundteilung öffentliches Gut Gst. 1227/2 Wohnbau Schultz**

In Zuge des Bauprojekts am ehemaligen Steiner Areal durch Wohnbau Schultz wurde bereits mit dem Eigentümer vereinbart, dass im Bereich der Zufahrt zur Tiefgarage ein Grundstreifen von ca. 45 m<sup>2</sup> zum öffentlichen Gut abgetreten wird. (siehe Lageplan). Dafür werden dem Bauträger auf seinem Grund zusätzlich dieselbe Fläche an die bestehenden Widmung angepasst.



Nach Beratung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau **EINSTIMMIG** die Grundteilung lt Planurkunde nach § 15 LtG. i.d.G.F. der Gst. 138/1, 138/2, 1227/2 KG Schwendau

#### **Punkt 5) Zustimmung Rechtseinräumung Vorkaufsrecht Antonia & Johannes Göttler**

Aufgrund von einem Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag von Antonia Göttler mit ihrem Bruder Johannes Göttler besteht die Notwendigkeit einen neuen Vertrag mit den beiden Besitzern des Gst 1534/18, EZ 580, KG Schwendau zu machen

Auf Antrag von Bgm. Hauser beschließt der Gemeinderat von Schwendau **EINSTIMMIG** die Rechtseinräumung Vorverkaufsrecht Antonia & Johannes Göttler lt. Entwurf Notar Reitter mit der Befristung bis zum 31.12.2045.

#### **Punkt 6) Antrag Fristverlängerung Raumordnungskonzept**

Gemäß TROG § 31c ist das örtliche Raumordnungskonzept einer Gemeinde jeweils auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren fortzuschreiben. Die Gemeinde hat spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen (weitere) Fortschreibung zu beschließen.

Das geltende Raumordnungskonzept der Gemeinde Schwendau wurde am 11.07.2014 gemäß § 67 Abs. 5 des TROG 2011 mittels Bescheides (RO-Bau 2-910/9/16-2014) vom Amt der Tiroler Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigt und an der Amtstafel vom 23.07.-14.08.2014 angeschlagen.

Hiermit wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Schwendau gemäß TROG § 31d um eine 3-jährige Fristverlängerung des örtlichen Raumordnungskonzeptes angesucht.

Der verlängerte Planungszeitraum ist aufgrund der derzeitigen Überarbeitung des Gefahrenzonenplans der WLV erforderlich. Eine Beurteilung von Gefährdungsbereichen ist als Basis der Fortschreibung wesentlich. Es stehen in der Gemeinde derzeit noch ausreichend Baulandreserven und bauliche Entwicklungsflächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft als Bauland zur Verfügung.

Vom Bürgermeister Franz Hauser wird festgehalten, dass eine Verlängerung notwendig ist, da ansonsten nach Ablauf der 10 Jahre ab Mitte August 2024 ein Widmungsstopp die Folge wäre.

**Der Antrag auf eine 3-jährige Fristverlängerung gemäß TROG § 31d für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schwendau wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und EINSTIMMIG genehmigt.**

#### **Punkt 7) Flächenwidmungsplananpassungen**

##### **a) Widmungsarrondierungen im Bereich Schwendau-Dorf**

Im Bereich Schwendau Dorf bedarf es aufgrund von diversen Gründen, hauptsächlich aufgrund von Straßenbaumaßnahmen Widmungsarrondierungen, um den Flächenwidmungsplan zu bereinigen. Bgm. Hauser erläutert die einzelnen Änderungen aufgrund des Erläuterungsplanes.



**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau EINSTIMMIG gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von der Gemeinde Schwendau ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 927-2024-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau im Bereich 1479, .445, 138/1, 1478, 1507/1, 1477, 1476, 107, 1227/2, 141, .33 KG 87118 Schwendau (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau vor:

Umwidmung

Grundstück .33 KG 87118 Schwendau

rund 126 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück .445 KG 87118 Schwendau

rund 9 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 107 KG 87118 Schwendau

rund 28 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie rund 47 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 1227/2 KG 87118 Schwendau

rund 225 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in Freiland § 41

weitere Grundstück 138/1 KG 87118 Schwendau

rund 11 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 141 KG 87118 Schwendau

rund 58 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 1476 KG 87118 Schwendau

rund 62 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in Freiland § 41

weitere Grundstück 1477 KG 87118 Schwendau  
rund 198 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in Freiland § 41

sowie rund 6 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]  
in Freiland § 41

weitere Grundstück 1478 KG 87118 Schwendau  
rund 54 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in Freiland § 41

weitere Grundstück 1479 KG 87118 Schwendau  
rund 30 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in Freiland § 41

sowie rund 203 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]  
in Freiland § 41

weitere Grundstück 1507/1 KG 87118 Schwendau  
rund 104 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie rund 100 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **b) Änderung im Gebiet Wohnbau Schultz und „Egger“**

Wie bereits unter TO-Punkt 4 bereits besprochen, bedarf es ob der Grundteilung die Widmung lt. Erläuterungsbericht von ca. 45 m<sup>2</sup>.



**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau EINSTIMMIG gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von der Gemeinde Schwendau ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 927-2024-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau im 138/3, .442, 138/1, 138/2, 1476, 149, 1288/1, 1289/1, 1227/2 KG 87118 Schwendau (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau vor:

Umwidmung

Grundstück .442 KG 87118 Schwendau

rund 6 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 1227/2 KG 87118 Schwendau

rund 1 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 1288/1 KG 87118 Schwendau

rund 85 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 1289/1 KG 87118 Schwendau

rund 519 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie rund 1 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 138/1 KG 87118 Schwendau

rund 33 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in Freiland § 41

weitere Grundstück 138/2 KG 87118 Schwendau

rund 45 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 138/3 KG 87118 Schwendau

rund 12 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in Freiland § 41

weitere Grundstück 1476 KG 87118 Schwendau

rund 9 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 149 KG 87118 Schwendau

rund 14 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

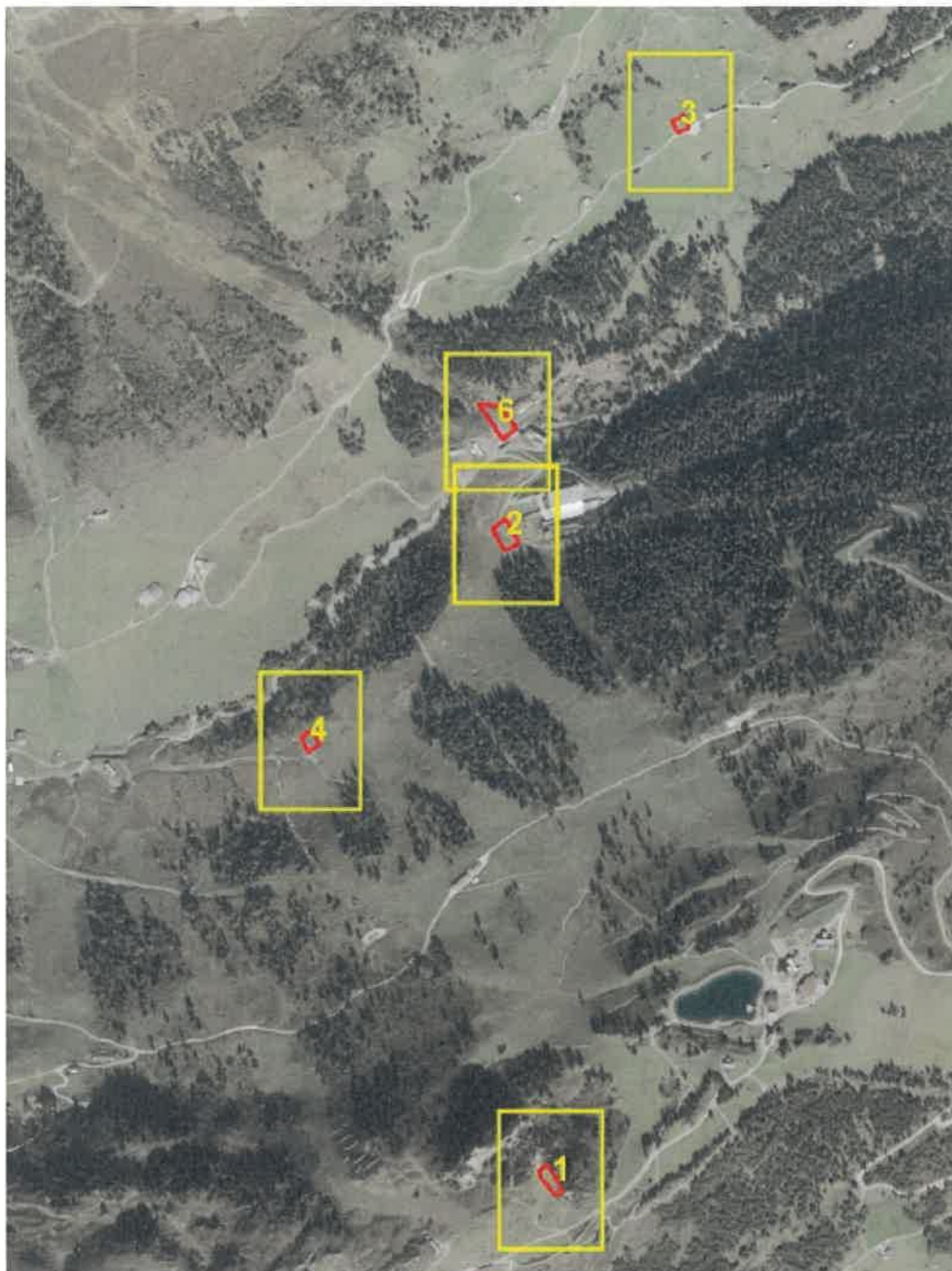
in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



## **Punkt 8) Rückwidmung nicht bebauter Sonderflächen**

Lt. Abteilung Raumordnung besteht die Notwendigkeit Widmungen von Sonderflächen bei Ablauf der Frist, sofern diese nicht bebaut wurden, zurück zu widmen. Im Bereich Skigebiet Horbergbahn ist diese Maßnahme nötig.



**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau EINSTIMMIG gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von der Gemeinde Schwendau ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 927-2024-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau im Bereich 1192/1, 1190/1, 1205/1, 1180 KG 87118 Schwendau (zum Teil) und 1192/4 und 1183/3 KG Schwendau (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau vor:  
Umwidmung

Grundstück 1180 KG 87118 Schwendau

rund 494 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation  
in Freiland § 41

weitere Grundstück 1183/3 KG 87118 Schwendau

rund 1598 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Liftstation  
in Freiland § 41

weitere Grundstück 1190/1 KG 87118 Schwendau

rund 1227 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schischulgebäude mit Sammelplatz  
in Freiland § 41

weitere Grundstück 1192/1 KG 87118 Schwendau

rund 612 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Liftstation  
in Freiland § 41

weitere Grundstück 1192/4 KG 87118 Schwendau

rund 897 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Liftstation  
in Freiland § 41

weitere Grundstück 1205/1 KG 87118 Schwendau

rund 234 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Almgebäude: Die Benutzung ist lediglich vom 1. Mai bis zum 30. November zulässig. Die Nutzung während der Wintermonate ist aufgrund der Lawinensituation untersagt. Die Benutzung dieser Almhütte ist lediglich vom 1. Mai bis zum 30. November zulässig. Die Nutzung während der Wintermonate ist aufgrund der Lawinensituation untersagt.  
in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende **Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

#### **Punkt 9) Schreiben Sporer Franz - Waldeggweg**

Der Gemeindevorstand von Schwendau hat sich bereits in seiner Sitzung vom 28. November 23 betreffend Grunderwerb aus der GP Am Weinberg an Herrn Sporer Franz beschäftigt. Grundsätzlich spricht sich der Gemeindevorstand geschlossen für den Verkauf der Teilfläche von 170m<sup>2</sup> aus, verbindet jedoch mit dem Grundkauf einen Grundtausch der bereits öffentlich benutzten Verkehrsfläche von 8 m<sup>2</sup>. Dieser Bereich soll in

öffentliches Gut übergehen und dafür tauscht die Gemeinde 1:1. Dies entspricht definitiv einem Mehrwert für den Grundbesitzer. Auf das Scheitern der Gemeinde Schwendau hat RA Fankhauser für den Grundbesitzer vorgeschlagen, eine Dienstbarkeit des Gehens- und Fahrens dauerhaft einzuräumen, ebenso für bereits verlegte Kanalleitung und -schacht eine Dienstbarkeit der Verlegung, Errichtung u. Erhaltung einer Kanalleitung samt -schacht.

Bürgermeister Hauser erklärt, dass es im gesamten Gemeindegebiet von Schwendau keine Dienstbarkeit des Gehens- und Fahrens auf einem öffentlichen Weg oder Straße gibt. Davon ist absolut abzuraten aufgrund der Folgewirkung für das gesamte Gemeindegebiet. Herrn Sporer wurde ein faires Angebot für die Abtretung bzw. Tausch des von 8 m<sup>2</sup> unterbreitet.

Der Kanal- u. die Wasserleitung, die im Zuge des Straßenbaues neu errichtet wurde, liegt im öffentlichen Gut der Gemeinde. Das Straßenbautechnische Gutachten vom Sachverständigen Ing. Hollaus Günther vom Baubezirksamt für diesen Straßenabschnitt wird in den nächsten Tagen fertig und dementsprechend wird der Bescheid für die Straßenbau in diesem Bereich am Waldeggweg erlassen. Grundsätzlich geht es bei dieser Straßenverbreiterung um öffentliches Interesse. Nach Erlassen des Bescheides kann jeder Anrainer eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht einlegen und dieser entscheidet. Spricht sich der LVWG in seiner Erkenntnis für die Gemeinde aus, kommt es möglicherweise zu einer Grundeinlösungsverhandlung.

Im Zuge der Diskussion erläutert Bgm. Hauser nochmals ausführlich, dass es dem Grundbesitzer bereits jetzt möglich ist, eine weitere Etage aufzustocken. GR Geisler Johannes fragt nach, ob es für das Baugebiet Am Weinberg eine wasserrechtliche Genehmigung gibt, Bgm. Hauser betont, dass diese nicht nötig ist.

Das Angebot lt. Schreiben vom 30. November 2023 an Herrn Sporer ist weiterhin aufrecht und einem Grundtausch steht von Seiten der Gemeinde nichts im Weg. Die Entscheidung liegt nun bei Herrn Sporer.

#### **Punkt 10) Information Bürgermeister**

- a) Seit der letzten Sitzung konnten die Kanalarbeiten im Bereich Emberger/Anger abgeschlossen werden.
- b) Die neu angekauften Sirenen sind heute montiert worden und sollten mit morgen in Betrieb sein. Auf Anraten von GR Geisler Johannes wurde bei der TIWAG um eine Förderung angefragt, diese wurde nun in der Höhe von € 2.000,- bestätigt.
- c) Lt. GR Rahm Georg sind die Defibrillatoren bestellt und werden in den nächsten Tagen montiert. GR Hanser David berichtet, dass der Defi am Fußballplatz ebenfalls in den nächsten Tagen montiert wird und bittet um Weiterleitung dieses Standpunktes an die nötigen Stellen.
- d) Die Bedarfserhebung für die Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 24/25 in der Volksschule als auch in den Kindergärten ist abgeschlossen. Die Rückmeldungen (sofern uns in der Gemeinde bekannt) sind in der Volksschule bei 9 Kindern (7 aus Schwendau, 2 Hippach) und bei den Kindergartenkindern bei 6 Kindern (2 die ganze Woche, die restlichen 1,2 oder 3 Tage). Aufgrund der geringen Anzahl wird die Betreuung weiterhin gemeinsam mit der Gemeinde Ramsau organisiert.
- e) Inzwischen gab es ein Gespräch mit Bgm. Alex Tipotsch gemeinsam mit Vize-Bgm. Schneeberger und GV Wechselberger bzgl. Wasserversorgung. Es werden Angebote eingeholt und der Gemeinderat in einer seiner nächsten Sitzungen informiert.
- f) Eine weitere Stützkraft in der Volksschule muss angestellt werden und es gibt noch keine Bewerbungen auf die offene Stelle als Bauhofmitarbeiters.
- g) Das Land Tirol hat eine Aufstockung der Bedarfszuweisung zweckgebunden für den Neubau Sozialzentrum Zell jeweils € 34.000,- für die Jahre 2024, 2025 u. 2026 gewährt

Einladungen an den gesamten Gemeinderat zur Teilnahme an folgenden Terminen:  
Samstag, 20.04.2024 – Florianifeier der Feuerwehren Laimach und Schwendau

Mittwoch, 15.05.2024 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal: Vorstellung zukünftiger Projekte der Mayrhofner Bergbahnen im Bereich Skigebiet Horberg

Montag, 17.06.2024 – Fortbildung Vertragsraumordnung durch den PV Zillertal (Meldungen bitte an die Gemeinde)

Der Bürgermeister lädt den Gemeinderat am 8. Juni 2024 zur Teilnahme der feierlichen Eröffnung und Tag der offenen Tür der Kindebetreuungseinrichtung Augasse ab 13 Uhr ein, separate Einladung folgt. LRin Cornelia Hagele wird dabei sein.

- h) Bgm. Hauser informiert das Gremium, dass von den Gemeinden Hippach und Ramsau noch die Zustimmung der Übernahme für die Kosten im Jugendzentrum KamIn fehlt. Es gibt eine Zusage über eine bestimmte Höhe der Kosten, dies entspricht jedoch doch nicht den tatsächlichen anfallenden Kosten. Diese sind den Verbandsgemeinden bekannt und wurden in einer Aufstellung bereits im Februar 2026 zugesandt. Aktuell werden 165 Jugendliche im KamIn betreut, davon sind 5 vom Hainzenberg, 49 aus Hippach, 31 aus Ramsau und 63 aus Schwendau.

**Punkt 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Der Beschwerdebrief von Hundsbichler Theresia wird dem Gemeinderat zugestellt.

GV Emberger Hannes erkundigt sich nach dem Stand des Verkaufes der Kindergartencontainer vom Auenland. Es gibt inzwischen 2 Interessenten (einmal eine Gemeinde aus dem Unterland und ein Interessent aus Osttirol). Die nächsten Wochen sollte ein Käufer gefunden sein.

GR Hanser David berichtet, dass bei der Unterführung am Radweg entlang des Zillers unter den umgestürzten Bäumen ein altes Fahrrad liegt, er bittet, dieses zu entfernen.

*Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 12 Seiten.*

Schwendau, am 22.04.2024

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat:

Die Schriftführung:  
Christine Eder-Haslehner